

Ergänzende Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Bebra GmbH

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, 01.11.2006)**

1. Netzanschluss

1.1 Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Vordrucke der Stadtwerke Bebra GmbH zu beantragen.

1.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung bis DN 50) folgende Beträge:

- Basispauschale	1.350,00 €/m	1.606,50 €/m
- je angefangenen Meter Netzanschlusslänge auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers für		

Unbefestigtes Gelände (Rasen, Vorgarten, Gartenland)	90,00 €/m	107,10 €/m
------------------------------------------------------	-----------	-------------------

Befestigtes Gelände (Asphalt, Beton, Verbundpflaster, etc.)	120,00 €/m	142,80 €/m
-------------------------------------------------------------	------------	-------------------

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Stadtwerke Bebra GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbstgeschachteten und wiedergefüllten Graben werden dem Anschlussnehmer je angefangenen Meter Netzanschlusslänge folgende Kosten berechnet:

	50,00 €/m	59,50€/m
--	-----------	-----------------

1.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

1.6 Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.7 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der Stadtwerke Bebra GmbH abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Bebra GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

1.8 Der Messdruck des Erdgases beträgt ca. 22 mbar (Ruhedruck). Das zur Verteilung kommende Erdgas hat im Normzustand etwa folgenden Brennwert, die in Kilowattstunden je Kubikmeter (kWh/m₃) angegeben werden:

Bebra und Weiterode – ca. 10,6 kWh/m_.

- 1.9 Wird ein Netzhausanschluss nicht unmittelbar nach Herstellung vom Anschlussnehmer genutzt, verpflichtet sich die Stadtwerke Bebra GmbH, den Anschluss auf die Dauer von fünf Jahren betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadtwerke Bebra GmbH berechtigt, den inaktiven Netzanschluss kostenpflichtig wieder vom Versorgungsnetz abzutrennen.

2 Baukostenzuschuss (BKZ)

Ein Baukostenzuschuss für das Ortsnetz wird in der Regel nicht verlangt.

3 Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die Stadtwerke Bebra GmbH die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

4 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Bebra GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - bei wiederholter Mahnung
 - bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Stadtwerken überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

5 Inbetriebsetzung

- 5.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch das Vertragsinstallationsunternehmen im Beisein der Stadtwerke Bebra GmbH und des Kunden. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 5.2 Für die erste Inbetriebsetzung und Erstplombierung einer neuen Kundenanlage, sowie für den ersten Einbau der erforderlichen Mess- und Druckregleinrichtung werden Kosten berechnet
- | | |
|---------|----------------|
| 60,00 € | 71,40 € |
|---------|----------------|
- 5.3 Jede weitere Inbetriebsetzung kostet
- | | |
|---------|----------------|
| 30,00 € | 35,70 € |
|---------|----------------|
- 5.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung

	60,00 €	71,40 €
5.5 Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche berechnet		
	60,00 €	71,40 €

6. Messeinrichtungen

Bei Verlegung der Messeinrichtung zahlt der Kunde die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von 60,00 € **71,40 €**
 Im Falle der Nachprüfung des Messeinrichtung zahlt der Kunde alle anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

7. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

7.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke Bebra GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

7.2 Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke Bebra GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

7.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bebra GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden vom Kunden mit einer Pauschale berechnet für

- jede Mahnung	5,00 € umsatzsteuerfrei
- jede Vorsprache eines Beauftragten	15,00 € umsatzsteuerfrei
- jeden Inkassogang	25,00 € umsatzsteuerfrei

8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt der Stadtwerke Bebra GmbH folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

8.1 Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

- bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung 70,00 € umsatzsteuerfrei
- bei nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung 50,00 € umsatzsteuerfrei
- bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

Die Stadtwerke Bebra GmbH behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

8.2 Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

- bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung 42,02 € **50,00€**

-Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung 42,02 € **50,00€**

-bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Die Stadtwerke Bebra GmbH behält sich vor, bei der Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

9. Haftung

Die Stadtwerke Bebra GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Bebra GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Bebra GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Umsatzsteuer

Die dickgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19% (Stand 01.01.2021). Die dünngedruckten Preise sind Nettopreise.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

12. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

12.1 Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.01.2021.

12.2 Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Strom, Wasser oder Telekommunikation (Mehrspartenanschluss) in das Gebäude verwendet werden.

12.3 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-bebra.de abrufbar.